

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/5021 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 14. August 2020  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
über den Austausch länderbezogener Berichte**

### **A. Problem**

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass multinationale Unternehmen im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Unternehmen durch Ausnutzung der unterschiedlichen Steuersysteme der Staaten ihre Steuerlast erheblich reduzieren können. Dies führt zu Steuermindereinnahmen für die betroffenen Staaten und beeinträchtigt darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die solche Steuergestaltungen nicht nutzen können. Daher hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20-Staaten im Rahmen des Projektes gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) konkrete Lösungen zur Beseitigung der Defizite der internationalen Besteuerungsregeln entwickelt.

Die Empfehlungen des gemeinsamen Projektes von OECD und G20 umfassen verschiedene Bereiche des internationalen Steuerrechts und zielen darauf ab, Informationsdefizite der Finanzverwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an der wirtschaftlichen Substanz auszurichten, die Kohärenz der verschiedenen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen sowie international gegen unfairen Steuerwettbewerb vorzugehen.

Einer der sog. „BEPS-Aktionspunkte“, Aktionspunkt 13, sieht standardisierte Dokumentationsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise für multinational tätige Unternehmen sowie den Austausch länderbezogener Berichte zwischen den teilnehmenden Staaten vor.

Ziel dieses Informationsaustausches ist es sicherzustellen, dass die Finanzverwaltungen zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts die erforderlichen Informationen erhalten und dass die multinationalen Unternehmen ihren Dokumentationspflichten nach einem einheitlichen Standard nachkommen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben die für den internationalen automatischen Austausch erforderliche „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ bisher nicht gezeichnet. Damit der gegenseitige Austausch länderbezogener Berichte mit den USA auch mittels des automatischen Informationsaustausches erfolgen kann, wurde auf der Grundlage von Artikel 26 des Abkommens vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern sowie auf der Grundlage des zugehörigen Protokolls in der durch das Protokoll vom 1. Juni 2006 geänderten Fassung das Regierungsabkommen über den Austausch länderbezogener Berichte mit den USA (im Folgenden: Abkommen vom 14. August 2020) verhandelt.

## **B. Lösung**

Das Abkommen vom 14. August 2020 enthält die für einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte notwendigen Regelungen. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf den messbaren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen durch das Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, welcher im Zusammenhang mit der Einführung der Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung länderbezogener Berichte nach § 138a der Abgabenordnung entsteht, wurde bereits

im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und –verlagerungen beziffert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es ist davon auszugehen, dass durch das Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Der Erfüllungsaufwand durch den Ausbau des automatischen Informationsaustausches in der Verwaltung wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen beziffert.

### **F. Weitere Kosten**

Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Abkommen keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Abkommen nicht zu erwarten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5021 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. Februar 2023

**Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Parsa Marvi**  
Berichterstatter

**Fritz Güntzler**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Parsa Marvi und Fritz Güntzler

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/5021** in seiner 79. Sitzung am 19. Januar 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In Ermangelung der Zeichnung der für den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte erforderlichen „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ durch die Vereinigten Staaten von Amerika schafft das am 14. August 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (im Folgenden: Abkommen vom 14. August 2020) die Grundlage für einen gegenseitigen Austausch länderbezogener Berichte mit den Vereinigten Staaten von Amerika auch mittels des automatischen Informationsaustauschs.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 8. Februar 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 18. Sitzung am 30. November 2022 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5021 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5021 in seiner 42. Sitzung am 8. Februar 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5021.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** bezeichneten das Country-by-Country Reporting als wertvolles Instrument, um international tätigen Großunternehmen Grenzen bei der Steuergestaltung zu setzen. Die Länderberichte seien bei den Steuerabteilungen der betroffenen Konzerne wenig beliebt. Doch diese Verpflichtung stelle keine lästige Bürokratie dar, sondern sei ein wichtiges Instrument für eine effektive Steuerpolitik. Schätzungen zufolge liege der durch Steuergestaltungen verursachte fiskalische Verlust in der EU bei ca. 50 bis 70 Milliarden Euro pro Jahr. Studien der OECD belegten, dass der automatisierte, grenzüberschreitende Austausch von Steuerdaten zu einem Anstieg der effektiven Steuersätze führe. Die USA teilten gemessen an ihrer Größe seit Jahren deutlich weniger Daten mit den deutschen Behörden, als dies auf umgekehrtem Wege geschehe.

Vor diesem Hintergrund sei das vorliegende Abkommen zwischen den USA und Deutschland zu begrüßen. Damit werde ein automatisierter Datenaustausch dauerhaft implementiert. Man erwarte, dass Steuervermeidung und

Steuerflucht damit zukünftig besser bekämpft werden könnten. Es sei gut, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf eine breite Zustimmung der Fraktionen im Finanzausschuss stoße.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich der inhaltlichen Einschätzung der Koalitionsfraktionen an. Das vorliegende Abkommen sei Ausfluss des BEPS-Projektes der OECD, das unter dem damaligen Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble implementiert worden sei. Der BEPS-Aktionspunkt 13 werde mit dem vorliegenden Abkommen umgesetzt. Ziel des Informationsaustausches sei es sicherzustellen, dass die Finanzverwaltungen die notwendigen Informationen erhielten. Es sei dabei bemerkenswert, dass die USA das multilaterale Abkommen zum Informationsaustausch nicht mitgezeichnet hätten. Daher sei nun ein bilaterales Abkommen notwendig.

Die Fraktion der CDU/CSU bezeichnete es als bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf des Vertragsgesetzes nicht die Zustimmung des Bundesrates benötige. In einem Vorabentwurf sei dies noch vorgesehen gewesen. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU sollten Bund und Länder in wichtigen Fragen dieser Art gemeinsam vorgehen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte das vorliegende Abkommen ausdrücklich. Weitere Abkommen dieser Art seien insbesondere mit den Ländern Osteuropas notwendig, da dort die Sätze der Unternehmensbesteuerung deutlich niedriger lägen als in Deutschland. Es stehe allerdings zu vermuten, dass diese Art von Abkommen hauptsächlich die Symptome des Problems bekämpfe: Eine Senkung der Unternehmenssteuern in Deutschland wäre geeigneter, um das Problem an der Wurzel zu packen.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die Zielsetzung des vorliegenden Abkommens. Es stehe allerdings zu bezweifeln, ob die damit verbundenen Ziele erreicht würden.

Der Ausbau des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen sei seit Jahren eine Kernforderung der Fraktion DIE LINKE. Ein solcher Austausch über die weltweiten, steuerlich relevanten Aktivitäten von multinationalen Konzernen sei dabei von zentraler Bedeutung. Denn multinationale Unternehmen seien für den Großteil der Steuerausfälle verantwortlich, die durch grenzüberschreitend betriebene Steuervermeidung verursacht würden.

Auf den ersten Blick sei das vorliegende Abkommen ein Fortschritt. Damit werde ein Ausbau des automatischen Austausches von Daten des Country-by-Country Reporting angestrebt, indem endlich auch die USA in diesen eingebunden werden sollten. Die USA hätten bislang nicht die für den internationalen automatischen Austausch erforderliche mehrseitige Vereinbarung gezeichnet, die im Rahmen der BEPS-Initiative von OECD und G20 entwickelt worden sei.

Bei näherem Hinsehen entpuppe sich das vorliegende Abkommen allerdings als weitgehend substanzlos. Die erforderlichen Einzelheiten des Austausches würden offen gelassen. So fehlten unter anderem Angaben zum Umfang des Austausches länderbezogener Berichte, zu Zeitplan und Form des Austausches länderbezogener Berichte, zur Zusammenarbeit bei Übertragung und Fehlern sowie zu Geltungsdauer und Änderungen der Vereinbarung.

Unklar sei insbesondere, ab welchem Zeitpunkt der automatische Informationsaustausch greife. All dies solle nach Artikel 2 des Abkommens über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Für diese sei allerdings kein Zeitplan vorgesehen.

Die Zielsetzung des vorliegenden Abkommens sei an sich begrüßenswert, aber ob dieses Ziel angesichts des dürftigen Inhalts jemals erreicht werden könne, sei zu bezweifeln.

Daher enthalte sich die Fraktion DIE LINKE. zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Berlin, den 8. Februar 2023

**Parsa Marvi**  
Berichterstatter

**Fritz Güntzler**  
Berichterstatter



